



für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Mobiler Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Förderung von Mobiler Jugendarbeit in der vorliegenden Fassung treten zum 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinien vom 09.12.1991 in der Fassung vom 08.12.2003 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: entsprechend den Finanzplänen der Träger 2008	Kostenanteil Landkreis: 230.900,00 EUR
Haushaltsstelle: 1.4680.7046.000	Deckungsvorschlag: 230.900,00 EUR ab dem Haushalt 2008
Jährliche Folgekosten: 230.900,00 EUR	
Nachrichtlich: Haushaltsansatz 2007: 202.900,00 EUR	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis fördert Angebote für benachteiligte Jugendliche gemäß § 13 SGB VIII. Neben der Schulsozialarbeit fördert er aufgrund seiner jugendhilfeplanerischen Schwerpunktsetzung die Mobile Jugendarbeit.

Die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung von Mobiler Jugendarbeit im Landkreis in der Fassung vom 08.12.2003 entsprachen fachlich nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Richtlinien wurden daher aktualisiert (Anlage). Im Zuge der Neuausrichtung wurde die Zuschusshöhe als Pauschalbetrag festgelegt und die Förderdauer neu bestimmt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeines

Unter Beteiligung der Städte und Gemeinden, in denen Mobile Jugendarbeit eingesetzt ist, und den Trägern der Mobilen Jugendarbeit hat die Verwaltung den Entwurf für die neuen Richtlinien zur Förderung von Mobiler Jugendarbeit im Landkreis Reutlingen erstellt. Grundlage für die Neufassung bildeten die derzeit gültigen Richtlinien. Diese gelten seit 1991 mit Änderungen in den Jahren 2000 und 2003. In einem Arbeitstreffen wurden veränderungsrelevante Aspekte angesprochen. Alle Anregungen wurden vom Jugendamt geprüft und ggf. in die vorliegende Fassung aufgenommen.

Die neuen Richtlinien sollen ab dem Haushaltsjahr 2008 gültig sein.

2. Neue fachliche Punkte:

- Arbeitsformen: Als fachliche Standards haben sich im Arbeitsfeld vier Arbeitsformen entwickelt, die in fachlich fundierten Richtlinien aufzunehmen sind: Streetwork (aufsuchende Arbeit), individuelle Beratung, Angebote für Cliquen und Gruppen sowie Gemeinwesenorientierung.
- Vorgehen bei Kindern auf der Straße: Vermehrt sind sozial auffällige Kinder auf Straßen und Plätzen anzutreffen. Die von den Mitarbeitern der Mobilen Jugendarbeit festgestellten Bedarfslagen von Kindern sollen im Rahmen der Gemeinwesenorientierung in die örtlichen Arbeitskreise eingespeist werden.
- Begleitkreis: Zu jeder geförderten Mobilen Jugendarbeit soll ein Begleitkreis bestehend aus dem Träger der Mobilen Jugendarbeit, einem Vertreter der Städte und Gemeinden, in denen Jugendarbeit eingesetzt ist, einem Vertreter der Polizei und dem Jugendamt gebildet werden. Der Begleitkreis hat die Aufgabe, das Konzept an die jeweiligen örtlichen Bedarfslagen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.
- Fachstellen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen: Neben Fachstellen der Mobilen Jugendarbeit, die junge Menschen in einem Wohngebiet oder Stadtteil aufsuchen und dauerhaft dort eingesetzt sind, soll es eine weitere spezielle Fachstelle geben, der Ausgabeantrag wird sich daher im Jahr 2008 im Vergleich zum Jahr 2007 um 28.000 EUR erhöhen. Die weitere Fachstelle wird zunächst keiner Kommune zugeordnet, sondern nach Bedarf kurzfristig bei besonderen Problemstellungen ggf. auch gemeindeübergreifend für einen Zeitraum bis zu einem Jahr eingesetzt.

Sie kann ebenfalls eingesetzt werden, um Clearingaufträge zu übernehmen, da es insbesondere bei akuten Problemen mit Cliquen einer fachlichen Einschätzung bedarf, ehe gezielt gehandelt werden kann. Die Erfahrung von Mitarbeitern der Mobilen Jugendarbeit soll hier genutzt werden.

Die Entscheidung über den Einsatz der spezifischen Fachstelle trifft das Jugendamt in Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden.

3. Neue Punkte zur Finanzierung:

- Beratendes Fachgremium: Zur Beratung vorliegender Anträge soll ein fachliches Gremium gebildet werden. Dem Fachgremium sollen die Leitung des Kreisjugendamtes, die Jugendhilfeplanung, die Leitung Soziale Dienste, ein Vertreter der Polizei und ein Vertreter der Kreis-Liga der Wohlfahrtsverbände angehören. Eine wesentliche Aufgabe dieses Fachgremiums ist es, eine Prioritätenliste zur Förderentscheidung aufstellen.

- Festbetrag: Die Förderung soll als Festbetrag gewährt werden. Pro Vollzeitstelle sollen 28.000 EUR im Jahr gewährt werden.
- Bewilligungszeitraum: Für alle Fachstellen eines festen Standortes sollen die Bewilligungen über drei Jahre hinweg erfolgen. Für die kurzfristig einzusetzende Stelle soll die Bewilligung im konkreten Einzelfall zeitlich bemessen werden, jedoch längstens für ein Jahr.